

09000000027249

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27249/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000027249
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wasserwirtschaft; Beantragung der Anerkennung als private/-r Sachverständige/-r
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	PSW
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	14.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVPSW https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVPSW https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009 http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLaborV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLaborV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282408 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282408
Teaser	Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft werden durch Anerkennung des Bayerischen Landesamts für Umwelt zugelassen.
Volltext	Die Anerkennung der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) erfolgt auf Antrag durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU). Eine Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft kann für folgende PSW-Tätigkeitsgebiete erfolgen: 1. Thermische Nutzung (offene Systeme) Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen 2. Thermische Nutzung (geschlossene Systeme) Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs.

Modul

Sachverhalt

1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen

3. Kleinkläranlagen

a) Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs.

1 Nr. 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen,

b) Erstellen von Bescheinigungen nach Art. 60 BayWG

4. Bauabnahme

Erstellen von Bestätigungen nach Art. 61 BayWG im Verfahren zur Bauabnahme

5. Beschneiungsanlagen

Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für Beschneiungsanlagen nach Art. 35 BayWG

6. Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen (tGewA Abwasseranlagen)

Durchführung von Kontrollen, Messungen, Untersuchungen und Prüfungen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 Anlage 2 BayWG

7. Eigenüberwachung

Durchführung der Eigenüberwachung für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen

9. Beteiligtenverzeichnis

Aufstellung der Beteiligtenverzeichnisse zur Festsetzung der Kostenbeiträge bei der Unterhaltung und beim Ausbau von Gewässern

Die Anerkennung für einzelne Fachbereiche kann eingeschränkt werden, wenn dies auf Grund der vorgelegten Qualifikationsnachweise erforderlich ist. Dies trifft insbesondere auf Fachbereiche mit einem breiten Aufgabenspektrum zu, z. B. Eigenüberwachung und Bauabnahme.

Erforderliche Unterlagen

- Folgende Unterlagen sind erforderlich:
- Neuanerkennungs - bzw. Erweiterungsantrag (Sie

Modul

Sachverhalt

erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den Zugang für das Formular)

Bitte Formblatt vollständig ausfüllen und unterschreiben.

- Lichtbild
- Lebenslauf in Tabellenform (mit üblichen Angaben zur Person, lückenloser Darstellung der Schul- und Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit)
- Urkunden (Zeugnisse, Diplome) der beruflichen Ausbildungsabschlüsse

(Übermittlung als Scan und Vorlage der Originale zum Fachgespräch)

- [Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30

Bundeszentralregistergesetz](<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/83664331503>)

Bitte bei der zuständigen Behörde beantragen und dazu obenstehende Adresse der zuständigen Stelle angeben. Kann auch bis zum Anerkennungstermin nach der Prüfung der Berufserfahrung nachgereicht werden.

- Bestätigung der Haftpflichtversicherung (Sie erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den Zugang für das Formular)

Bitte Formblatt vollständig ausfüllen und unterschreiben. Diese Bestätigung kann entweder postalisch im Original durch den Antragsteller oder online als Scan direkt durch das Versicherungsunternehmen übermittelt werden. Kann auch bis zum Anerkennungstermin nach der Prüfung der Berufserfahrung nachgereicht werden.

- Erklärung des Antragstellers (Sie erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den Zugang für das Formular)

Bitte Formblatt vollständig ausfüllen und unterschreiben.

- Erklärung des Arbeitgebers (Zustimmung zur PSW-Tätigkeit, Weisungsungebundenheit) - unterschriebene formlose Erklärung des Arbeitgebers über die Freistellung und Weisungsungebundenheit des Antragstellers zur PSW Tätigkeit

Diese Bestätigung kann entweder postalisch im Original, oder online direkt durch den Arbeitgeber übermittelt werden. Sie entfällt bei selbständiger Tätigkeit.

Modul

Sachverhalt

- Nachweis der mindestens 3-jährigen einschlägigen Tätigkeit in den beantragten Tätigkeitsbereichen (Sie erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den Zugang für das Formular)

Die Referenzliste sollte mindestens 10 verschiedene einschlägige Referenzen mit Angaben zu den Auftraggebern (Anschrift und Telefonnummer) und den zuständigen Kommunen (Ansprechpartner + Telefonnummer) sowie Umfang und die ausgeübten Funktionen des Antragstellers bei den jeweiligen Tätigkeiten enthalten. Diese müssen im Wesentlichen eigenverantwortlich durchgeführt worden sein.

- Nachweis der Probenahmekompetenz

Nur für Antrag tGewA Abwasseranlagen erforderlich.
Kann auch bis zum Anerkennungstermin nach der Prüfung der Berufserfahrung nachgereicht werden

Voraussetzungen

In § 3 der Sachverständigenverordnung Wasser (VPSW) sind die Voraussetzungen für die Anerkennung als PSW genannt. Insbesondere können nur Personen anerkannt werden, die zuverlässig sind und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer insbesondere

- über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von eineinhalb Millionen Euro, im Fall der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf § 1 Nr. 3 von fünfhunderttausend Euro, pauschal für Personen-, Sach-, Gewässer- und Vermögensschäden je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr verfügt und
 - nicht in einem beruflichen, finanziellen, oder sonstigem Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine Sachverständigentätigkeit beeinflussen kann und
 - nicht als Beamter oder Arbeitnehmer des Freistaates Bayern oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem Unternehmen, bei dem eine solche Körperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, tätig ist.

Modul

Sachverhalt

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die zum Zeitpunkt der Anerkennung

- einen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang in einem für die beantragte Anerkennung einschlägigen Studiengang an einer inländischen Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens 3-jährige qualifizierte Berufserfahrung im beantragten Anerkennungsbereich in den letzten fünf Jahren nachweisen können oder
- einen ausländischen Ausbildungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nachweisen können.

Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Kosten

- für den ersten Anerkennungsbereich: 300,00 Euro
- für jeden weiteren Anerkennungsbereich: 100,00 Euro (Kostengesetz, Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.IV.0/1.30.1.1)
- Auslagen für PSW-Stempel: 25,00 Euro
- Auslagen für die Kompetenzfeststellung (Bereich tGewA Abwasseranlagen) nach Auskunft

Verfahrensablauf

Als ersten Schritt ist **eine telefonische Kurzberatung** vorgesehen.

Sie erreichen das Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 09281/1800-4952 oder 0821/9071-5522 oder per E-Mail unter psw@lfu.bayern.de.

Für die Beratung benötigen Sie einen Internetzugang. Sie erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den **Zugang für die Antragsformulare**. Nach Antragstellung bzw. Übermittlung der Unterlagen an die Anerkennungsstelle für PSW (Landesamt für Umwelt, Referat 96) werden die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die vom Antragsteller mittels der einzureichenden Unterlagen nachgewiesen werden, geprüft. Zudem findet i.d.R. ein Fachgespräch

Modul	Sachverhalt
	statt und es sind Anerkennungsseminare (allgemeiner und fachlicher Teil) zu besuchen. Die Tätigkeit als PSW für den Anerkennungsbereich „tGewA Abwasseranlagen“ ist an die Zulassung nach der Laborverordnung für den Bereich „Probenahme und Allgemeine Kenngrößen“ gebunden. Hierzu ist im Rahmen des Anerkennungsprozesses die Teilnahme an einer Kompetenzfeststellungsveranstaltung erforderlich.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu sechs Monate.
Frist	Für den Antrag sind keine Fristen einzuhalten. Bitte beachten Sie aber, dass zum Anerkennungszeitpunkt die Teilnahme am Anerkennungsseminar nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf. Wir empfehlen Ihnen, das Anerkennungsseminar erst nach der fachlichen Prüfung Ihrer Berufserfahrung zu besuchen.
weiterführende Informationen	http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/08_umweltwissen_psw.pdf https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/08_umweltwissen_psw.pdf
Hinweise	Für Techniker und Meister ist neben dem regulären Anerkennungsverfahren (Hochschulabschluss) ein Ausnahmeverfahren möglich. Genaue Informationen werden in einem Beratungsgespräch erteilt.
Rechtsbehelf	Gegen einen Anerkennungs-, Ablehnungs- und Widerrufs-Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal